

SÄA4 Landesfinanzrat §§3/5/8 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesfinanzrat  
Beschlussdatum: 06.09.2018  
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungsanträge

1 Neu:

2 §3

3 1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch  
4 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung  
5 möglich, über die der / die Landesschatzmeister\*in nach Anhörung des Finanzverantwortlichen  
6 Mitgliedes des Vorstandes der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der  
7 Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.

8 2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,50 Euro vom  
9 Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied oder ohne eine eigene Fraktion  
10 erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der  
11 Landesfinanzrat für das Folgejahr. Ändert sich der Status einer Bezirksgruppe innerhalb  
12 eines Kalenderjahres, wird der entsprechende Zuschuss anteilig ausgezahlt.

13 3. Amts- und Mandatsträger\*innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag  
14 Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretäre\*innen, Regierungssprecher\*in,  
15 Präsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsidenten\*innen des Berliner  
16 Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den  
17 Landesverband, Bürgermeister\*innen, Stadträt\*innen und Bezirksverordnete an die  
18 Kreisverbände (Bezirke) ab. Amts- und Mandatsträger\*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen  
19 nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, leisten diese  
20 Sonderbeiträge ebenfalls.

21 4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei  
22 Abgeordneten bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen  
23 Wahlbeamten/innen. Die Bezirksgruppen können über die Höhe der Sonderbeiträge ihrer  
24 Bezirksverordneten und ihrer politischen Wahlbeamt\*innen in eigener Verantwortung  
25 entscheiden. Solange nicht in einer Beitragsordnung eines Kreisverbandes etwas anderes  
26 festgehalten ist, beträgt der Sonderbeitrag für Bezirksverordnete mindestens 67 % der  
27 Grundaufwandsentschädigung und für politische Wahlbeamt\*innen mindestens 20 % des  
28 Grundgehaltes.

29 5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein  
30 Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische  
31 Wahlbeamt\*innen erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen  
32 Familienzuschlages auf maximal 150 Euro. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen  
33 Finanzverantwortlichen zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von  
34 §4 bzw. §5 möglich. Für Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung in der  
35 Bundessatzung.

36 6. Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

37 §5

38 1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe  
39 gewählten Personen besteht.

40 2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3

41 Absatz 4 Satz 2 und 3.

42 3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

43 4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung  
44 (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie  
45 unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

46 § 7 Datenschutz

47 Die Finanzverantwortlichen, die Mitglieder der Diätenkommissionen des Landes und der  
48 Kreisverbände und die Rechnungsprüfer\*innen haben die persönlichen Umstände von  
49 Amtsinhaber\*innen und Mandatsträger\*innen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen  
50 ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

51 § 8 Geltungsdauer

52 Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft und ersetzt die  
53 bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum  
54 Abgeordnetenhaus überprüft werden.

## Begründung

Alt:

§3

1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist für eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung möglich, über die der / die Landesschatzmeister/in nach Anhörung des Vorstands der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.

2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,50 Euro vom Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied erhalten einen jährlichen Zuschlag von insgesamt 34.200 Euro.

3. Mandatsträger/innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretäre/innen, Regierungssprecher/in, Präsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den Landesverband, Bürgermeister/innen, Stadträte/innen und Bezirksverordnete an die Kreisverbände (Bezirke) ab

4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei Abgeordneten bzw. des Grundgehältes nach Besoldungsordnung bei politischen Wahlbeamten/innen. Die Bezirksgruppen entscheiden über die Sonderbeiträge ihrer Bezirksverordneten. Diese Beträge betragen mindestens 67% der Grundaufwandsentschädigung. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich.

5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamt\*innen erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 Euro. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen.

§5

1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen besteht.

2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen der an die Kreisverbände abzuführenden Sonderbeiträge.

3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum Abgeordnetenhaus überprüft werden.